

An den
Präsidenten des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Postfach 10 11 43

40002 Düsseldorf



Postfachadresse:
Postfach 51 06 20
50942 Köln
21.08.1997/Ru.
Hausadresse:
Lindenallee 13-17
50968 Köln

Telefon (0221) 3771-0
Durchwahl 3771- 1 15
Telex 8882617
Telefax (0221) 3771-128
Btx 0221 3771

Stadtparkasse Köln
Konto 30202154
(BLZ 37050198)

Aktenzeichen:
37.05.11

Umdruck-Nr.:

M 1063

**Stellungnahme zur Anhörung des Ausschusses für Innere Verwaltung des Landtags
Nordrhein-Westfalen am 4. September 1997 zum Entwurf eines Gesetzes über den Feuerschutz
und die Hilfeleistung (FSHG) - Landtags-Drs. 12/1993 vom 02.05.1997**

Ihr Schreiben vom 01.07.1997 - Az.: I. 1. F. 1 -

Sehr geehrter Herr Präsident,

wir danken Ihnen für die Einladung zur Anhörung und für die Gelegenheit, zuvor unsere Auffassung zu dem Gesetzentwurf schriftlich darlegen zu können.

Im Stadium des Referentenentwurfs hat eine Reihe unserer Anregungen zu einzelnen Vorschriften des Gesetzentwurfs Berücksichtigung gefunden. Die von uns sehr ernsthaft vorgetragenen Überlegungen zu der Frage, wie die Selbstverwaltung der Städte und Gemeinden in den Bereichen des Brandschutzes und der Hilfeleistung gestärkt werden könnte, sind dagegen überhaupt nicht berücksichtigt worden oder sogar gegen die kommunale Selbstverwaltung entschieden worden. Das Gesetzesvorhaben entspricht deshalb im Ergebnis nicht unseren Erwartungen.

I. Maßnahmen zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung

1. Umwandlung der Aufgaben des Feuerschutzes und der Hilfeleistung in pflichtige Selbstverwaltungsaufgaben

Die Aufgaben des Feuerschutzes und der Hilfeleistung sollten den Städten und Gemeinden künftig nicht mehr als Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung, sondern als pflichtige Selbstverwaltungsaufgaben übertragen werden.

Ein berechtigtes staatliches Interesse, die Aufgabenerfüllung durch Weisungen zu beeinflussen, vermögen wir allenfalls bei den Aufgaben zu erkennen, die die Abwehr von Gefahren bei Großschadensereignissen (§ 1 Abs. 3) betreffen.

Die Länder Bayern, Hessen und Rheinland-Pfalz haben die Aufgaben des Feuerschutzes und der Hilfeleistung seit jeher als pflichtige Selbstverwaltungsaufgaben ausgewiesen; von den neuen Ländern haben sich die Länder Thüringen und Sachsen in ihren Brandschutzgesetzen ebenfalls für diesen Aufgabencharakter entschieden. Das Land Sachsen-Anhalt bereitet gegenwärtig eine Änderung seines am 6. Juli 1994 erlassenen Brandschutzgesetzes vor und bestätigt darin ausdrücklich den Brandschutz und die Hilfeleistung als Aufgaben des eigenen Wirkungskreises.

Die genannten Länder erkennen an, daß Feuerschutz und Hilfeleistung immer ureigene Selbstverwaltungsaufgaben der Gemeinden waren und bleiben sollten. Wir meinen, daß das Land Nordrhein-Westfalen auch die Kraft aufbringen sollte, die Aufgaben auf ihren eigentlichen Charakter zurückzuführen und so die Selbstverwaltung zu stärken.

Die Bemühungen der Landesregierung um den Abbau von Standards in Rechts- und Verwaltungsvorschriften zu Beginn der 80iger Jahre, die im Ergebnis auch zu einer Aufhebung des kommunalbelastenden Erlasses (Weisung) über die Stärke und Gliederung der Feuerwehren führten, sind vom kommunalen Bereich begrüßt und nachdrücklich unterstützt worden; dies

gilt ebenso für die von der Landesregierung im Jahre 1993 erneut ergriffene und vom Landtag unterstützte gleichgelagerte Initiative. Dennoch ist aber festzustellen, daß die Weisungsnormen in allen Gesetzen des Landes, die den Kommunen Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung übertragen, bei beiden Überprüfungsaktionen unangetastet blieben.

Der anstehende Gesetzentwurf sieht zwar in der Weisungsnorm des § 33 kein Weisungsrecht der Obersten Aufsichtsbehörde zur Stärke der Feuerwehren mehr vor, insgesamt enthält die Norm aber ein übergroßes Spektrum an Weisungsrechten der Aufsicht, das potentiell ein bedeutendes Einfallstor für den Erlass kommunalbelastender Standards bildet. Solange hier keine größeren Abstriche vorgenommen werden, wird in sporadischen Abständen immer wieder die Diskussion um den Abbau von Standards im Verhältnis Kommune/Land aufkommen.

Die Bestrebungen der Städte, ihre Verwaltungsstrukturen zu modernisieren, sie in der Aufgabendurchführung leistungsfähiger und wirtschaftlicher durch Stärkung der Verantwortung und Budgetierung der Organisationseinheiten zu gestalten, wird nur unzulänglich oder überhaupt nicht realisierbar sein, wenn in den Verantwortungsbereich der Organisationseinheiten und deren innergemeindlich festgelegte Budgets jederzeit mittels Weisung der staatlichen Aufsicht in dem in § 33 des Gesetzentwurfs vorgesehenen Umfang eingegriffen werden könnte.

Die Umwandlung der Aufgaben Brandschutz und Hilfeleistung von Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung in pflichtige Selbstverwaltungsaufgaben würde auch einen wichtigen Beitrag zur Verwaltungsstrukturreform leisten. Sie würde zur Folge haben, daß die staatliche Fachaufsicht im Verhältnis Kreise/kreisangehörige Gemeinden und Regierungspräsidien/kreisfreie Städte entfiel, staatliche Einflußnahme sich auf Rechtsaufsicht beschränkte. Für das Land würde sich beim Wegfall der Fachaufsicht eine erhebliche Entlastung im Personalbestand ergeben. Dies gälte besonders dann, wenn insgesamt bei gesetzlich übertragenen Aufgaben die fachaufsichtliche Weisung zurückgenommen würde oder entfiel.

In der Einleitung der vom Innenministerium herausgegebenen Broschüre „Die neue Kommunalverfassung“ hat der damalige Innenminister persönlich quasi eine Handlungsanleitung für sein Haus zur künftigen Behandlung der kommunalen Selbstverwaltung herausgegeben: „Kommunales Handeln solle in Zukunft stärker als bisher von Eigenverantwortlichkeit geprägt sein. Der Gesetzgeber sei schon aus Respekt vor der von Grundgesetz und Landesverfassung garantierten kommunalen Selbstverwaltung gehalten, sich selbst zu beschränken und nicht alles zu regeln, sondern Spielraum für eigenverantwortliches kommunales Gestalten zu belassen. Hierbei erweise sich die Richtigkeit des Grundsatzes, gesetzlich nur das zu regeln, was unbedingt notwendig sei. Nur bei Erfüllung dieser Maßgaben sei die Leistungskraft der Kommunen auch in Zukunft sicherbar.“

Einen den vorherigen Ausführungen entsprechenden Formulierungsvorschlag unterbreiten wir im Rahmen unserer Stellungnahme unter II. zu einzelnen Vorschriften (vgl. §§ 4, 33).

2. Regelungstiefe des Gesetzentwurfs

Eine Reihe von Vorschriften des Gesetzentwurfs ist nach unserer Auffassung zu tief geregelt. Den Städten und Gemeinden werden Entscheidungsräume genommen, die ihnen überlassen bleiben sollten. Wir verdeutlichen dies in der Besprechung der einzelnen Vorschriften unter II. der Stellungnahme.

3. Interkommunale Zusammenarbeit, insbesondere Leitstelle

Trotz der vordergründig uneingeschränkten Anwendbarkeit des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit auf alle Aufgabenstellungen des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung hat es in der Vergangenheit immer wieder Auseinandersetzungen zwischen Kommunen und staatlicher Aufsicht über die Reichweite des erstgenannten Gesetzes gegeben. Von der staatlichen Aufsicht wurden insbesondere Begrenzungen der interkommunalen Zusammenarbeit aus dem Gesetz über den Feuerschutz und die Hilfeleistung hergeleitet. Dies betraf beispielsweise die Frage der Unterhaltung einer Berufsfeuerwehr durch mehrere kreisfreie Städte und die Durchführung der Leitstellenaufgaben des Kreises durch kreisangehörige Städte.

In das künftige Gesetz sollte daher eine besondere Vorschrift aufgenommen werden, die ausdrücklich darauf hinweist, daß „die Vorschriften des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit unberührt bleiben“. Eine solche Regelung würde insbesondere in folgenden Bereichen interkommunale Lösungen nach dem Freiwilligkeitsprinzip erleichtern

- Einrichtung einer Feuerwehr für mehrere Kommunen
- Betrieb einer Leitstelle für mehrere Städte/Kreise
- Durchführung der Leitstellenaufgaben des Kreises durch eine entsprechend leistungsfähige kreisangehörige Gemeinde.

In der Begründung zur Vorschrift des § 21, die die Leitstelle für den Feuerschutz und den Rettungsdienst regelt, wird empfohlen, die Leitstelle des Kreises qua öffentlich-rechtliche Vereinbarung in einer kreisangehörigen Stadt einzurichten, die über eine Berufsfeuerwehr oder eine Freiwillige Feuerwehr mit einer größeren Anzahl hauptamtlicher Kräfte verfügt.

Wir plädieren dafür, diesen wichtigen gedanklichen Ansatz direkt in die Vorschrift des § 21 des Gesetzentwurfs zu übernehmen. Die Kreise müßten durch eine Soll-Regelung angehalten werden, die Aufgaben der Leitstelle auf eine leistungsfähige kreisangehörige Stadt zur Durchführung zu übertragen. Die von den Kreisen in eigener Regie betriebenen Leitstellen sind Kunstgebilde, deren Mitarbeiter nur mit Schwierigkeiten aus- und fortgebildet werden können und nicht in den Einsatzdienst zur Erhaltung des unverzichtbaren Praxisbezuges wechseln können.

4. Brandschutz auf Bahngelände

Nach der Regelung des § 2 Abs. 1 soll die Bezirksregierung die Befugnis erhalten, den öffentlichen Feuerwehren künftig auch Eisenbahnstrecken als überörtliche Einsatzbereiche zuzuweisen. Hierdurch wird gesetzlich eine neue Aufgabe der Gemeinden begründet, die früher faktisch - vor Privatisierung der Bahnen - gemeinsam mit der Deutschen Bundesbahn im Bedarfsfall wahrgenommen wurde. Die Deutsche Bundesbahn hatte bislang - aufgrund des im Zuge der Privatisierung der Bahnen abgeschafften § 38 Bundesbahngesetz - erhebliche eigene An-

strebungen zur Gefahrenabwehr auf Bahngelände unternommen. So waren beispielsweise 50 bahneigene Feuerwehren einsatzbereit.

Nach Privatisierung der Deutschen Bundesbahn hat die Deutsche Bahn AG bereits den allergrößten Teil der Bahnfeuerwehren abgebaut (ohne Abstimmung mit den Gemeinden). Als privatwirtschaftlich ausgerichtetes Unternehmen richtet sie allergrößte Anstrengungen darauf, ihren Betrieb weitestgehend zu rationalisieren. Dabei strebt sie an, sich von allen Aufgaben und den damit verbundenen Kosten zu entlasten, die auf Dritte abwälzbar erscheinen. Ihr Ziel ist es, die Aufgaben des Brandschutzes und der technischen Hilfeleistung auf Bahngelände künftig allein von den kommunalen Feuerwehren wahrnehmen zu lassen. Zugleich wirkt sie darauf hin, daß auch bahnspezifische Leistungen, wie z. B. das Erden von elektrischen Oberleitungen bei Unglücksfällen, seitens der kommunalen Feuerwehren durchgeführt werden.

Eine Bundesratsinitiative vom 1.3.1996 zur Änderung des § 4 Abs. 1 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes mit dem Ziel, den privatrechtlich organisierten Eisenbahnen auch künftig eigene Maßnahmen des Brandschutzes auf Bahngelände aufzuerlegen, ist zunächst aus verfassungsrechtlichen Gründen im Deutschen Bundestag gescheitert. Nunmehr wird versucht, über den Vermittlungsausschuß eine Einigung zu erreichen.

Der Deutsche Städtetag hat in diesem Zusammenhang an den Vorsitzenden des Vermittlungsausschusses und die Innenminister (-senatoren) der Länder folgenden bundeskompetenziell tragfähigen Vorschlag zur Ergänzung des § 4 Abs. 1 Allgemeines Eisenbahngesetz unterbreitet:

„Für den Fall von Störungen des Betriebes, die zu schwerwiegenden Gesundheitsbeeinträchtigungen von Personen oder schwerwiegenden Umweltschäden führen können, sind personelle und sächliche Vorkehrungen zu treffen. Dazu gehören insbesondere Maßnahmen der Bekämpfung von Gefahren auf schwerzugänglichem Bahngelände, zur Sicherung des gefahrlosen Zugangs der kommunalen Feuerwehren zum Schadensort und zum Auffangen von ausgetretenen Gefahrstoffen“.

Das Land darf es nicht dabei bewenden lassen, den Gemeinden lediglich Eisenbahnstrecken als überörtliche Einsatzbereiche zuzuweisen. Vielmehr ist sicherzustellen, daß die Möglichkeiten und vor allem auch die Grenzen der von den Gemeinden auf Bahngelände durchführbaren Maßnahmen der Gefahrenabwehr definiert und andererseits den privatrechtlich verfaßten Bahnen eigene Sicherheitsmaßnahmen zur Abwehr besonderer betrieblicher Gefahren auferlegt werden.

Wir bitten, den Vorschlag des Deutschen Städtetages zur Ergänzung des § 4 Abs. 1 Allgemeines Eisenbahngesetz gegenüber der Landesregierung bzw. dem Innenministerium, das gegenwärtig im Auftrag der Innenminister (-senatoren) der Länder Verhandlungen mit der Deutschen Bahn AG in der Sache führt, zu unterstützen. Es ist zwingend erforderlich, zwischen der in Frage stehenden bundesrechtlichen Regelung und einer notwendigen Änderung der Brandschutzgesetze der Länder - der anstehende Gesetzentwurf sieht in den § 15 und § 24 entsprechende Änderungen vor - eine Verklammerung herbeizuführen. Nur so kann verhindert werden, daß die privatrechtlich organisierten Bahnen sich unter Hinweis auf fehlendes Bundesrecht von eigenen Maßnahmen der Gefahrenabwehr auf Bahngelände zu Lasten der Kommunen freistellen und die Kommunen bei erwartbarem unterschiedlichen Länderrecht auch unterschiedlich mit kostenträchtigen Maßnahmen zur Abwehr bahnspezifischer Sondergefahren belastet werden.

II. Zu einzelnen Vorschriften des Gesetzentwurfs

Zu § 1:

Zum einen halten wir es für notwendig, die Voraussetzungen für die Annahme eines „Großschadensereignisses“ konkreter zu definieren (Einbeziehung des Gesichtspunktes der Überforderung des Abwehrpotentials der örtlichen Kräfte der kreisangehörigen Städte/Gemeinden), andererseits ist es erforderlich, den Eintritt des Kreises in die Leitung der Gefahrenabwehr im Verhältnis zur kreisangehörigen Gemeinde klarer zu regeln.

Nach der bestehenden Formulierung beurteilt der Kreis allein die Voraussetzungen für den Eintritt des Großschadensereignisses und ist demzufolge in der Lage, die Zuständigkeit für die Gefahrenabwehrleitung zu greifen. Diese Regelung verwischt die originäre Zuständigkeit der kreis-

angehörigen Städte/Gemeinden für Aufgaben des Brandschutzes und der Hilfeleistung mit der dem Kreis übertragenen Aufgabe der Gefahrenabwehrleitung bei Großschadensereignissen. Die derzeitige Formulierung des § 1 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 1 erweckt zwar den Eindruck, daß hier verfassungsrechtlich konform eine neue Aufgabe der Kreise statuiert wird. Faktisch wird aber eine Kompetenz-Kompetenz der Kreise eingeführt, die nach nordrhein-westfälischem Recht unzulässig ist.

Zudem sollte die Vorschrift zum Ausdruck bringen, daß die kreisangehörigen Städte/Gemeinden an den Aufgaben der Leitung und Koordination des Kreises im Falle von Großschadensereignissen zu beteiligen sind.

Die Aufgaben der Leitung und Koordination können von Kräften des Kreises allein nicht bewältigt werden, selbst wenn sie die theoretische Befähigung dazu besitzen. Angesichts sehr selten eintretender Großschadensereignisse wird es den Führungskräften des Kreises immer an dem notwendigen Bezug zur Praxis von Gefahrenabwehrmaßnahmen fehlen. Die Führungskräfte der kreisangehörigen Städte/Gemeinden verfügen über diesen Praxisbezug, der selbst durch Übungen nicht hinreichend vermittelbar ist.

Zu § 4:

Wir verweisen auf unsere Ausführungen in den Vorbemerkungen unter I., 1. Die Vorschrift sollte dementsprechend wie folgt lauten:

„Die kreisfreien Städte und Kreise nehmen die Aufgabe nach § 1 Abs. 3 als Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung wahr“.

Zu § 5:

Wir verweisen auf unsere Ausführungen unter I., 2 zur Regelungstiefe einzelner Vorschriften. Satz 2 des § 5 sollte entfallen.

Die für die Aufgabe in Betracht kommenden Städte und Gemeinden sind selbst in der Lage zu beurteilen, welche Qualifikation die Kräfte, die Belange des Brandschutzes in bauaufsichtlichen Verfahren wahrnehmen sollen, benötigen.

Zu § 6:

Wir begrüßen nachdrücklich, daß Leistungen der Gemeinden im Rahmen der Brandschau künftig gebührenpflichtig werden sollen.

Dagegen halten wir eine Verankerung der Gebührenpflicht im Gebührengesetz Nordrhein-Westfalen weder für sinnvoll und zweckmäßig, noch - wie das Innenministerium glauben machen will - für rechtlich geboten.

Wir bitten Sie dringend, den Gemeinden die Möglichkeit zu eröffnen, Brandschaugebühren aufgrund von örtlichen Satzungen erheben zu können. Bedenken, die etwa dahin gingen, daß die Gemeinden eine industriefeindliche Gebührenpolitik betreiben könnten, sind völlig unbegründet. Die Gemeinden sind am besten in der Lage, die Belastbarkeit von Adressaten der Brandschau beurteilen zu können.

Selbst wenn die Brandschau als Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung statuiert würde, kann nach § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 des Gebührengesetzes NW eine Gebührenregelung durch kommunale Satzung eingeführt werden, falls eine entsprechende Möglichkeit speziell im Gesetz über den Feuerschutz und die Hilfeleistung NW vorgesehen wird.

Die vom Innenministerium angestrebte Regelung ist wiederum ein Beispiel für unnötige Regelungstiefe zu Lasten der kommunalen Selbstverwaltung.

In Hessen beispielsweise sind die Gemeinden nach § 26 Abs. 8 des Hessischen Brandschutzgesetzes ermächtigt, Gebühren nach örtlichen Gebührenordnungen zu erheben. Wir haben bei Mitgliedstädten dort ermittelt, daß das örtliche Gebührenrecht den von der Brandschau Betroffenen keine Probleme bereitet.

Ein Beispiel für unnötige Regelungstiefe ist darüber hinaus in § 6 Abs. 2 Satz 2 enthalten. Die Qualifikation der in der Brandschau einzusetzenden Kräfte kann von den Gemeinden selbst bestimmt werden.

Zu § 7:

Abs. 3 der Vorschrift ist entbehrlich. Die Regelung in Abs. 2, nach der die Gemeinde darüber entscheidet, ob eine Brandsicherheitswache notwendig ist, ist völlig ausreichend. Etwaige Bedenken, daß etwa Veranstaltungen am Fehlen von gemeindlichen Brandsicherheitswachen scheitern könnten, wären völlig unbegründet.

Auch dies ist ein Beispiel für unnötige Regelungstiefe, die die kommunale Selbstverwaltung einschränkt.

Zu § 9:

Wir bitten, die Formulierung in Abs. 2 durch die Formulierung der noch geltenden Vorschrift des § 7 Abs. 1 zu ersetzen. Danach haben die Gemeinden mit oder ohne Berufsfeuerwehr auf die Bildung einer Freiwilligen Feuerwehr hinzuwirken. Es ist zumindest einer Stadt in Nordrhein-Westfalen mit Berufsfeuerwehr trotz entsprechender intensiver Bemühungen nicht möglich, eine Freiwillige Feuerwehr zu installieren. Die Sicherstellung des örtlichen Brandschutzes wird dadurch jedoch überhaupt nicht tangiert.

Zu § 21:

Zur Leitstellenproblematik verweisen wir auf unsere Ausführungen in den Vorbemerkungen zu I. 3.

Zu § 33:

Wir verweisen zunächst auf unsere Ausführungen in den Vorbemerkungen zu I. 1. und 2.

In Abs. 3 Nr. 1 ist mit einer Ausnahme (Stärke der Feuerwehr) der gesamte Katalog der Materien des geltenden § 26 Abs. 3 Nr. 1 übernommen worden, die Anlaß für allgemeine Weisungen der staatlichen Fachaufsicht sein können.

Die vom Innenministerium selbst gewünschte Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung erfordert es, das Instrument der allgemeinen Weisungen für die in Frage stehenden Bereiche abzuschaffen und statt dessen einige wenige der dort aufgeführten Gegenstände, die notwendig landeseinheitlich zu verfassen sind, durch Verordnung zu regeln. Der Weg der Verordnung würde

auch eher dem Gewaltenteilungsprinzip entsprechen, denn der Gesetzgeber würde Regelungsgegenstände und -tiefe durch entsprechende Verordnungsermächtigung bestimmen. Zudem sollten Rechtsverordnungen, die das Innenministerium zur Durchführung des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung erläßt, der Zustimmung des zuständigen Ausschusses des Landtags unterfallen. Hierdurch würde eine weitere Kontrolle des Landtags von Verordnungen im Interesse einer Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung ermöglicht. Die zahlreichen derzeit geltenden, tief geregelten Allgemeinen Weisungen der Fachaufsicht des Innenministeriums sind praktisch einer Kontrolle durch den Landtag entzogen.

Als Vorbild einer entsprechenden Regelung kann die Vorschrift des § 130 Gemeindeordnung NW dienen, die alle Rechtsverordnungen zur Durchführung dieses Gesetzes der Zustimmung des zuständigen Landtagsausschusses unterwirft.

Welche Gegenstände durch Verordnung geregelt werden sollten erläutern wir in den Ausführungen zu § 43.

Erstaunlich ist, daß Abs. 3 Nr. 2 gegenüber der bestehenden Vorschrift des § 26 Abs. 3 Nr. 2 den Aufsichtsbehörden noch weitergehende Weisungsrechte einräumen soll. Während die zur Zeit noch geltende Vorschrift den Aufsichtsbehörden allgemeine und besondere Weisungsrechte nur zur Bekämpfung öffentlicher Notstände zubilligt, sollen künftig derartige Weisungen erteilt werden können, wenn das Verhalten der Gemeinde oder des Kreises zur „sachgerechten Aufgabewahrnehmung nicht geeignet erscheint oder überörtliche Interessen gefährden kann“.

Dies ist eine Generalklausel zur Einmischung in jeden Bereich der von der Selbstverwaltung nach dem Gesetz über den Feuerschutz und die Hilfeleistung wahrzunehmenden Aufgaben.

Eine Beschränkung der Weisung, die dem Gehalt der geltenden Vorschrift entspricht, halten wir für unabdingbar erforderlich. Wir plädieren nachdrücklich dafür, im Sinne des geltenden Rechts lediglich den Begriff „öffentliche Notstände“ durch den Passus „von Großschadensereignissen“ zu ersetzen.

Zu § 43:

Unter Verzicht auf die Vorschrift des § 33 Abs. 3 Nr. 1 sollten die Befugnisse des Innenministeriums zum Erlaß von Rechtsverordnungen um einige der in der vorgenannten Vorschrift aufgeführten Regelungsgegenstände erweitert werden, die sich für eine landesweite einheitliche Regelung eignen.

Solche Regelungsgegenstände für eine Verordnung wären aus unserer Sicht die Führungsorganisation bei Großschadensereignissen, die Ausbildung der öffentlichen Feuerwehren, die Dienstkleidung der Feuerwehrangehörigen sowie die Warnung der Bevölkerung bei Großschadensereignissen und die Warnung der Bevölkerung im Sinne des Zivilschutzneuordnungsgesetzes (Innenministerium als zuständige Stelle des Landes).

Dagegen halten wir folgende Regelungen für absolut entbehrlich:

– **Gliederung und Ausstattung der Feuerwehren**

Nach modernen Gesichtspunkten der Feuerwehrgliederung ist die Gliederung einsatztaktisch unter Berücksichtigung der jeweiligen örtlichen Verhältnisse zu entwickeln. Das notwendige organisatorische Wissen steht heute jeder Feuerwehr zur Verfügung. Wir haben es seit Anfang der 70iger Jahre durch eine namhafte Wirtschaftsberatungsfirma entwickeln lassen und den Städten und ihren Feuerwehren kontinuierlich zur Verfügung gestellt.

Die Ausstattung wird in erster Linie durch die technische Normung und ebenfalls durch die örtlichen Verhältnisse der Gemeinde bestimmt.

– **Das Verfahren bei Ersatzleistungen nach § 12 Abs. 2 - 5 und § 40 Abs. 5**

Das Verfahren der Ersatzleistungen ist bereits außergewöhnlich tief im Gesetz geregelt. Es bedarf keiner weiteren Erklärung.

– **Einsatzbereiche nach § 2**

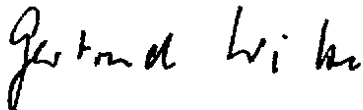
Auch hier ist eine hinreichend klare Regelung im Gesetz enthalten:

– **Leitstellen und Löschwasserversorgung**

Wir vermögen keine tragenden Gründe zu erkennen, die allgemeine Weisungen gegenüber Leitstellen sowie zur Löschwasserversorgung erforderlich machen. Bestimmte Vorgaben, die beispielsweise für eine Einheitlichkeit der Ausstattung der Leitstellen sorgen sollen, können mit Hilfe der technischen Normung und über die Zuwendungen des Landes zur Förderung des Feuerschutzes sichergestellt werden.

Wir bitten Sie, unsere Ausführungen eingehend zu bedenken und zu beraten. Aus unserer Sicht besteht überhaupt kein Anlaß, das Gesetzesvorhaben unter Zeitzwang zu behandeln.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung

A handwritten signature in cursive script that reads "Gertrud Witte".

Dr. Gertrud Witte